



Mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende sollen sich grundlegende Prozesse und Zuständigkeiten zwischen Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreiber ändern

# Schneller statt anders

Wer hat künftig die Datenhoheit? Die Diskussionen über das Digitalisierungsgesetz reißen nicht ab. Ein Gutachten plädiert für eine differenzierte Sicht auf die Daten. VON FRITZ WILHELM

**K**ein Gesetz verlässt den Bundestag so, wie es hineingeht. Ob es auch so beim Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende sein wird? Wesentlicher Aufreger in der aktuellen Diskussion ist vor allem die Frage der Datenhoheit beziehungsweise der Aggregation und Übermittlung von Daten aus den intelligenten Messsystemen. Das Bundeswirtschaftsministerium will den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) Aufgaben übertragen, die bisher von den Verteilnetzbetreibern (VNB) erfüllt wurden. Ohne Not, sagen viele Kritiker, die mittlerweile nicht nur aus den Reihen des VKU kommen, der einen Großteil der VNB vertritt, sondern auch aus den Reihen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW). Nach der ersten Lesung des Gesetzes im Bundestag und der darauffolgenden Anhörung im Wirtschaftsausschuss wurde deutlich, dass sich auch im Parlament durchaus Widerstand gegen eine Umverteilung von Kompetenzen und Verantwortung zwischen Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreibern formieren wird.

klärt Ulrich Rosen, einer der Autoren von BET. Er zeigt zwar Verständnis für die Argumentation der ÜNB, die Verteilnetze erschienen ihnen zunehmend als Black Box mit immer häufigerer Rückspeisung in die höheren Spannungsebenen. „Aber die für die Systemstabilität relevanten Informationen über den Netzzustand an den Kuppelstellen sowie die aktuellen Daten von systemrelevanten Erzeugern und Verbrauchern haben die ÜNB auch bisher schon“, so der Teamleiter Organisation & Datenmanagement. Es wäre allerdings viel gewonnen, wenn die abrechnungsrelevanten Zeitreihen schneller bereitgestellt würden: täglich statt monatlich. Mit den vom VNB aggregierten Zeitreihen könne der ÜNB seine EEG-Prognose verbessern und die Vermarktung des Stroms aus den geförderten Anlagen optimieren. Die Arbeit des Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) würde durch den täglichen Abgleich von Einspeisung und Verbrauch

ebenfalls erleichtert. „So wie das Vorgehen jetzt im Gesetz beschrieben ist, soll aber der ÜNB alle Einzelzeitreihen erhalten, soll sie aggregieren und an die BKV und VNB verschicken.“ Warum es effizienter sein soll, wenn dies die ÜNB bewerkstelligen, ist Rosen schleierhaft. Denn ihnen fehlen wesentliche Stammdaten der Einspeiser und Verbraucher, über die die VNB standardmäßig verfügen und auch weiterhin zwingend verfügen müssen. „Entspricht das dem Gebot der Datensparsamkeit?“, fragt Rosen. Außerdem stünden nur Daten aus den intelligenten Messsystemen mit ihren Gateways zur Verfügung. „Über achtzig Prozent der Zählerdaten beziehungsweise der daraus rechnerisch ermittelten Zeitreihen aus den Verteilnetzen werden der ÜNB und der BKV aber weiterhin nur monatlich erhalten.“ Geradezu schizophren sei es da, dass die Verteilnetzbetreiber, um deren Netze es gehe, künftig nicht mehr im Regelfall auf alle

## Regel wird zur Ausnahme

Bislang ist der VNB als so genannter grundzuständiger Messstellenbetreiber für die Erhebung, Plausibilisierung, gegebenenfalls Ersatzwertbildung und die Versendung von abrechnungsrelevanten Daten an die berechtigten Marktteilnehmer verantwortlich. Auch wenn wettbewerbliche Messstellenbetreiber im Netzgebiet tätig sind, ändert sich daran nichts. Künftig sollen die Aufgaben jedoch teilweise vom Messstellenbetreiber durchgeführt werden. Während der ÜNB alle Einzelzeitreihen aus fernauslesbaren intelligenten Messsystemen erhält, soll der VNB nach dem Willen des Gesetzgebers diese nur auf Antrag erhalten. Für die korrekte Abrechnung auch komplexer Netznutzungsfälle und aller EEG-/KWKG-Einspeisungen sowie den sicheren Netzbetrieb soll der VNB aber nach wie vor verantwortlich sein.

Einspeise- und Entnahmezeitreihen aus den intelligenten Messsystemen Zugriff haben sollen, sondern dies erst beim Messstellenbetreiber beantragen müssen. Doch gerade der VNB benötige – neben aktuellen Netzzustandsdaten – detaillierte Zeitreihen über die Einspeise- und Entnahmesituation in seinem Netz. Er müsse Flexibilitäten nutzen, entsprechend steuern und abrechnen können.

Auch wenn man davon ausgehen muss, dass es sich beim Verteilnetzbetreiber und Messstellenbetreiber trotz Liberalisierung in der Regel um dasselbe Unternehmen handelt, müssen beide Funktionen zumindest buchhalterisch getrennt sein. Hinter vorgehaltener Hand hätten Übertragungsnetzbetreiber zwar schon den Vorwurf geäußert, die VNB wollten die Datenhoheit behalten, damit der Vertrieb des Energieversorgers leichter neue Geschäftsmodelle aufsetzen könne. Bei BET sieht man darin jedoch nur eine haltlose Unterstellung, auch wenn die informatorische Entflechtung im Gegensatz zum Referententwurf nun im Kabinettsentwurf des Digitalisierungsgesetzes gar nicht mehr ausdrücklich gefordert wird. Der Text lasse trotzdem wenig Interpretationsspielraum, erklärt Rosen: „Wenn es heißt, der VNB müsse Daten beim Messstellenbetreiber beantragen und sich das vom Kunden genehmigen lassen, bedeutet das unserer Meinung nach: Die Marktrollen von

Verteilnetz- und Messstellenbetreiber sind strikt getrennt. Im übrigen gilt die informatorische Entflechtung von Netzbetreiber und Vertrieb natürlich immer noch.“ In den vergangenen Wochen wurde im Zusammenhang mit intelligenten Messsystemen die so genannte sternförmige Kommunikation häufig als zukunftsweisender Ansatz im Energiedatenmanagement gepriesen. Dem Gutachten von BET zufolge wäre sie jedoch nicht der allein sieglmachende Weg. Denn im Hinblick auf Qualitätssicherung, Aggregation und Übermittlung der abrechnungsrelevanten Zeitreihen könnte durchaus der VNB weiterhin als Datendrehscheibe fungieren. Es müssten keine komplett neuen Prozesse und IT-Systeme aufgesetzt, sondern im wesentlichen die bestehenden angepasst und beschleunigt werden. „Dies wäre auch kein Quantensprung, da die tägliche Übermittlung ohnehin bei etwa vierzehn Prozent der Stromnetzbetreiber und bei allen Gasnetzbetreibern schon gelebte Praxis ist“, erklärt Rosen. „Die sternförmige Kommunikation von aktuellen betrieblichen Daten an Vermarkter, Lieferanten und Netzbetreiber aus einem intelligenten Messsystem beziehungsweise seinem Gateway heraus, die beispielsweise Rückschlüsse auf den Netz- oder Anlagenzustand erlauben, Flexibilitäten anzeigen und der Steuerung von Anlagen dienen, wäre dazu kein Widerspruch, sondern eine wichtige Ergänzung.“ **E&M**

## Gerade der VNB braucht detaillierte Zeitreihen

Unterstützt wird die Position der Kritiker durch ein Gutachten von BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung. Das Ergebnis der Berater aus Aachen auf einen kurzen Nenner gebracht: Die laut Gesetzentwurf geplanten Eingriffe, vor allem die vorgesehenen Änderungen der Datenhoheit, sind ineffizient und erzeugen keinen Zusatznutzen. Dagegen könnte schon eine moderate Anpassung der bestehenden Prozesse den Datentransfer so weit beschleunigen, dass der steigende Bedarf der ÜNB an Informationen aus den Verteilnetzen gedeckt werden könnte. Doch die vier ÜNB sollen nach dem Willen der Bundesregierung künftig automatisch Einzelzeitreihen bekommen, die bislang der VNB sammelt, aggregiert und weitergibt und auf die dieser dann nur noch auf Antrag Zugriff hätte.

Zur Versachlichung der Diskussion ist nach Ansicht der Autoren die Unterscheidung zwischen betrieblichen und abrechnungsrelevanten Daten hilfreich. Daraus ergibt sich die Frage, wem welche betrieblichen Daten wann vorliegen müssen, damit ein stabiler Netzbetrieb gewährleistet werden kann. „Die Übertragungsnetzbetreiber brauchen nicht die aktuelle Einspeisung der Sieben-kW-PV-Anlage auf dem Dach von Herrn Müller“, er-

# POWER YOUR DREAMS

BESUCHEN SIE UNS  
29.06. - 30.06.2016  
MESSE KARLSRUHE

ELEKTRISIERENDE WÄRME

WWW.ECPOWER.DE